

Vorgehensweise bei der Beantragung/Verlängerung der Kurzarbeitsbeihilfe:

Mit der COVID-19-Kurzarbeit wurde ein Arbeitszeitmodell geschaffen, um für Arbeitgeber die Gehaltskosten – insbesondere aufgrund des zurückgehenden Arbeitsanfalles wegen des Coronavirus – zu reduzieren.

Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Dieser kennt Ihre persönliche Einkommenssituation und wird Sie bei der Ausfüllung und Abwicklung des Antrages unterstützen.

Ab 1. Juni 2020 können Neu-Anträge auf Kurzarbeit nicht mehr rückwirkend gestellt werden. Daher ist vor Einführung der Kurzarbeit der Antrag beim AMS über das eAMS-Konto einzubringen und die NEUE Sozialpartnervereinbarung (Stand 01.06.2020) beizulegen.

Auch die Verlängerung der Kurzarbeit ist nur mehr über das eAMS-Konto möglich. Sollten Sie für Ihre Mitarbeiter die Kurzarbeit ursprünglich für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten beantragt haben, kann dem Verlängerungs-Antrag noch die ursprüngliche Sozialpartnervereinbarung (Stand 27.03.2020) angefügt werden. Für über die 3 Monate hinausgehende Verlängerungsbegehren bedarf es der neuen Sozialpartnervereinbarung.

Beispiel: Eine von 1.4. bis 31.5. vereinbarte Kurzarbeit soll verlängert werden. Hier ist nur ein Änderungsbegehren zu stellen, um die maximale Dauer der Erstgewährung von 3 Monaten auszuschöpfen. Erst für eine weitere Verlängerung ist die neue Sozialpartnervereinbarung heranzuziehen.

Sowohl für die Neu-Beantragung als auch für die Verlängerung der Kurzarbeitsbeihilfe wurde hinsichtlich der Sozialpartner-Einzelvereinbarung eine Pauschalermächtigung mit dem AMS Tirol abgeschlossen. Das bedeutet, dass die Sozialpartner-Einzelvereinbarung ohne Unterschriften der Ärztekammer für Tirol und der Gewerkschaft über das eAMS-Konto eingebracht werden kann. Ferner ist eine Übermittlung der Sozialpartner-Einzelvereinbarung weder an die Gewerkschaft noch an die Ärztekammer für Tirol notwendig.

Anleitung zur Eröffnung eines eAMS-Kontos für die COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe:

Eine Beantragung/Verlängerung und Auszahlung für die COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe kann nur mehr bei Bestehen eines eAMS-Kontos erfolgen.

Falls Sie noch kein eAMS-Konto haben, finden Sie den Antrag zur Eröffnung des eAMS-Kontos und die Informationen zur Registrierung hier:

<https://www.ams.at/unternehmen/service-zur-personalsuche/eams-konto--ein-konto--viele-vorteile#wiekommensiezuihremeamskonto>

Bitte beachten Sie, dass dem Antrag der Registrierung eines eAMS-Konto neben der Kopie Ihres Lichtbildausweises ein Unternehmensnachweis (= Nachweis der Vertretungsbefugnis) beizulegen ist. Falls Sie noch kein eAMS-Konto haben, bekommen Sie diesen Nachweis auf schriftliche Nachfrage von der Ärztekammer für Tirol (kammer@aektirol.at).